



Konsolidierte Satzung

Zur besseren Orientierung wurde die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind, sorgfältig erstellt. Gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr genommen werden. Rechtlich verbindend ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln einschließlich Änderung der in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Bebauungspläne (Dachgaubensatzung)

Erlassen am 19.09.1997

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Regelungen bezüglich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schechingen.
- (2) Durch diese Satzung werden die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne geändert. Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2

Gestaltung von Dachaufbauten

1. Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
2. Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 25 Grad (Altgrad) zulässig.
3. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:
 - a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
Sonderformen:
 - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig)
 - Gauben mit einem Segmentbodendach
 - b) Zwerchgiebel
 - c) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben
 - d) Andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 möglich

4. Allgemeine Bestimmungen: - Für alle Dachaufbauten –
 - vom Ortsgang ist ein Mindestabstand von 2,00 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
 - Die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,50 m nicht überschreiten.
 - Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken.
 - Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material zu verkleiden (z.B. Kupfer).
5. Giebelständige Gauben
 - Die giebelständigen Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
 - Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
6. Zwerchgiebel
 - Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
 - Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
 - Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.
7. Schleppegauben
 - Die Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben sollen eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.
 - Die einzellänge von Schleppegauben darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
 - Der Anschnitt des Schleppegaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

§ 3 Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Anlage I zur Satzung wird wie folgt gefaßt:
Diese Satzung betrifft folgende Bebauungspläne:

Bebauungsplan Buttfeldstraße, Bebauungsplan Brühlstraße, Bebauungsplan Südlicher Ortsrand I, Bebauungsplan Südlicher Ortsrand II, Bebauungsplan Harget – Westerfeld, Bebauungsplan Leinweilerstraße I, Bebauungsplan Leinweilerstraße II, Bebauungsplan Schafwiesen mit 1. und 2. Änderung, Bebauungsplan Schafwiesen II und Bebauungsplan Schloßgarten mit 1. Änderung.